



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 15/656

Der Innen- und Rechtsausschuss hat den ihm durch Plenarbeschluss vom 24. Januar 2001 überwiesenen Gesetzentwurf, Drucksache 15/656, in seiner Sitzung am 25. Januar 2001 beraten.

Er empfiehlt dem Landtag gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P. mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Titel in „Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)“ zu ändern und den Gesetzentwurf in der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Monika Schwalm
Vorsitzende

Gesetz
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1
Änderung des Kommunalab-
gabengesetzes des Landes
Schleswig-Holstein (KAG)

Das Kommunale Abgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) wird wie folgt geändert:

Das **Kommunalabgabengesetz** des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), **zuletzt** geändert durch Gesetz vom **23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2)**, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird eine Steuer als Jahressteuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.“

§ 3 wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Wird eine Steuer als Jahressteuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

**Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner
Verkündung in Kraft.**